

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 757. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss verlängert der Bewertungsausschuss die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2024 befristeten Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 726. Sitzung am 14. August 2024 zur Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 05311 bis zum 31. Dezember 2025. Des Weiteren wird die Leistung nach der GOP 05311 inhaltlich dahingehend angepasst, dass die GOP 05311 im Behandlungsfall neben der Hybrid-DRG berechnungsfähig ist, sofern eine geplante Leistung entsprechend der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung aufgrund einer initial nicht gegebenen Narkosefähigkeit erst mindestens vier Wochen nach der präanästhesiologischen Untersuchung entsprechend der GOP 05311 durchgeführt werden kann. In diesen Fällen ist die Angabe der GOP 88110 für die Berechnungsfähigkeit der GOP 05311 erforderlich.

Zudem verlängert der Bewertungsausschuss die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2024 befristeten Regelungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 708. Sitzung am 18. April 2024 gemäß der Nr. 3 der Präambel 31.1.1 Präoperative Gebührenordnungspositionen und der Nr. 6 der Präambel 31.4.1 Postoperative Behandlungskomplexe bis zum 31. Dezember 2025. Außerdem werden unter der Nr. 6 der Präambel 31.4.1 die Angabe der Gebührenordnungsposition 88110 auf alle postoperativen Behandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen

entsprechend der Anlage 1 der Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung nach § 115f SGB V erweitert und die Berechnungsausschlüsse für bestimmte OPS-Kodes der Kleinchirurgie aufgehoben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Weiterführung der Gebührenordnungsposition 05311 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wird die Gebührenordnungsposition 05311 im EBM weitergeführt.

Die Weiterführung der Gebührenordnungsposition 05311 im EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 05311 weiterhin außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.